

Weiterveräußerung an Frey berechtigt war), in seinem Rekurse nicht geltend gemacht, dass ihm Einwendungen gegen den Eigentumserwerb des Dritten (Frey) zu Gebote stehen, obwohl der angefochtene Entscheid ihn darauf hingewiesen hatte, dass der Weiterverkauf der von ihm verlangten Steigerung entgegenstehe. Daraus darf geschlossen werden, dass er gegen jenen Erwerb nichts Stichhaltiges einzuwenden weiss. Das Beschwerdebegehren ist deshalb abzulehnen, ohne dass noch abzuklären wäre, ob der Rekurrent wirklich pfändender Gläubiger sei, und ob er sich rechtzeitig beschwert habe.

Dem Rekurrenten bleibt nur noch der Weg der Schadenersatzklage offen (Art. 5 SchKG).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES COURS CIVILES

36. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. September 1947 i. S. Schnyder gegen Nicolazzi.

Pfändung : Behauptet ein Gläubiger Unwirksamkeit einer vom Schuldner vorgenommenen Veräußerung gemäss Art. 717 ZGB, so kann er die Sache (unter Vorbehalt des Widerspruchsverfahrens) oder eventuell eine Ersatzforderung pfänden lassen. Die paulianische *Anfechtungsklage* (Art. 285 ff. SchKG) setzt nicht Gültigkeit der Rechtshandlung voraus.

Saisie : Si le créancier prétend qu'un transfert de propriété opéré par le débiteur est inopposable aux tiers en vertu de l'art. 717 CC, il peut faire saisir ou la chose aliénée (sous réserve de la procédure de revendication) ou, le cas échéant, la créance qui appartiendrait au débiteur contre l'acquéreur.

L'action révocatoire (art. 285 et suiv. LP) ne présuppose pas la validité de l'acte juridique attaqué.

Pignoramento : Se il creditore pretende che un trapasso di proprietà operato dal debitore non è opponibile ai terzi in virtù

dell'art. 717 CC, può far pignorare o la cosa alienata (sotto riserva della procedura di rivendicazione) o eventualmente il credito spettante al debitore contro l'acquirente. *L'azione revocatoria* (art. 285 e seg. LEF) non presuppone la validità dell'atto giuridico impugnato.

Aus dem Tatbestand :

Die vom Kläger für die Pfandausfallforderung verlangte Pfändung war fruchtlos. Er erhielt am 17. Januar 1946 eine leere Pfändungsurkunde als Verlustschein. Am 13. Februar 1946 erhob er auf Grund desselben die vorliegende Anfechtungsklage, um auf die dem Beklagten am 18. Dezember 1943 vom Schuldner verkauften Schreinermaschinen und -werkzeuge greifen zu können. Mit Rücksicht auf die erfolgte Weiterveräußerung an Heldner und in Anbetracht der Schätzung des betreffenden Mobiliars auf Fr. 5750.— durch gerichtlich beauftragte Sachverständige änderte er sein Begehren dahin, dass der Beklagte « in die Zwangsverwertung des Schnyder Gregor » Fr. 5750.— einzuzahlen habe.

Aus den Erwägungen :

Der Kläger macht in erster Linie zivilrechtliche Ungültigkeit der Veräußerung des Schreinereimobiliars durch den Schuldner an den Beklagten geltend : Der Kaufvertrag sei simuliert, ferner wäre eine allfällig ernst gemeinte Eigentumsübertragung Dritten gegenüber nach Art. 717 ZGB angesichts des damit verfolgten Zweckes ungültig. Der Standpunkt, das Eigentum sei überhaupt beim Schuldner verblieben, oder der Beklagte habe jedenfalls nicht allseitig wirksames Eigentum erhalten (vgl. die Erläuterungen zu Art. 707 des Vorentwurfs), hätte jedoch auf dem Wege der Sachpfändung geltend gemacht werden müssen. Der Kläger hätte diese beim Betreibungsamt verlangen (und gegebenenfalls auf dem Beschwerdewege durchsetzen) können, worauf ein Widerspruchsverfahren über die Eigentumsfrage zu eröffnen gewesen wäre. Sachen, die nach Behauptung eines Gläubigers im Eigentum des

Schuldners stehen oder jedenfalls nicht in einer für Dritte wirksamen Weise auf eine andere Person übergegangen sind, unterliegen eben als solche der Pfändung unter Vorbehalt des Widerspruchsverfahrens. Es ist nicht etwa ein Vindikationsanspruch des Schuldners zu pfänden und zu verwerten. Mit dem Widerspruchsprozess hätte die paulianische Anfechtung der Veräußerung an den Beklagten als Eventualstandpunkt verbunden werden können. Sachpfändung kommt jedoch nach Weiterveräußerung an einen gutgläubigen Dritten (Heldner), wie sie hier nach Ansicht aller Beteiligten erfolgt ist, nicht mehr in Betracht, da der jetzige Besitzer mit Erfolg Widerspruch erheben könnte. Das schliesst zwar nicht jeglichen zivilrechtlichen Anspruch des Schuldners aus, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint. Es hätte jedoch nicht mehr das Mobiliar, sondern nur noch eine Ersatzforderung des Betriebenen an den Ersterwerber, also den Beklagten, gepfändet werden können, sei es wegen unbefugter Eigentumsentziehung, sei es einfach auf Wertersatz. Aber auch eine derartige Forderung kann hier nicht zur Beurteilung kommen, weil sie eben nicht gepfändet (und dem Kläger nach Art. 131 SchKG zur Geltendmachung zugewiesen oder von ihm ersteigert) worden ist. Daher bleibt bloss paulianische Anfechtung möglich. Diese hat nicht etwa zivilrechtliche Gültigkeit der angefochtenen Veräußerung zur Voraussetzung. Der Kläger konnte füglich von einer Beschwerde über die Ausstellung des Verlustscheins absehen und statt (allenfalls unsicherer) zivilrechtlicher Ansprüche ohne weiteres die Anfechtungsklage erheben.

Vgl. II. Teil Nr. 16. — Voir II^e partie n° 16.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

37. Entscheid vom 24. Oktober 1947 i. S. Haag.

Rechtsvorschlag, Fortsetzung der Betreibung. Weist das Betreibungsamt einen Rechtsvorschlag als ungültig zurück, oder nimmt es einen Rückzug des Rechtsvorschlages (hier: durch die Ehefrau des Betriebenen) als gültig entgegen, und setzt es daher die Betreibung auf Begehren des Gläubigers fort, so erwächst seine Verfügung mangels Beschwerde binnen gesetzlicher Frist in Rechtskraft.

Opposition. Continuation de la poursuite. Si l'office des poursuites rejette une opposition comme non valable ou déclare recevable un retrait de l'opposition (effectué en l'espèce par la femme du débiteur poursuivi) et qu'il continue en conséquence la poursuite à la réquisition du créancier, sa décision passe en force de chose jugée si elle ne fait pas l'objet d'une plainte dans le délai légal.

Opposizione, proseguimento dell'esecuzione. Se l'ufficio d'esecuzione respinge come non valida un'opposizione o dichiara ricevibile un ritiro dell'opposizione (fatto in concreto dalla moglie dell'escusso) e prosegue quindi l'esecuzione su domanda del creditore, la sua decisione diventa definitiva se non è impugnata mediante reclamo entro il termine legale.

A. — In der Betreibung Nr. 40790 des Rekurrenten gegen Gottfried Schneider wurde der Zahlungsbefehl der Ehefrau des Schuldners ausgehändigt. Sie hielt sich selbst für betrieben, da es sich um ihre eigene voreheliche